



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

DIE LINKE. im Kreistag Görlitz
Herr Jens Hentschel-Thöricht
Äußere Weberstraße 2
02763 Zittau

Der Landrat

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001
Telefax 03581 663-79000
landrat@kreis-gr.de
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 25. Feb. 2021
Aktenzeichen: wa/la
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.02.2021

Ihre Anfragen "gleichberechtigten Teilhabe an Bildung von Schülern mit Behinderungen im Landkreis Görlitz"

Sehr geehrter Herr Hentschel-Thöricht,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich auf die notwendige Unterscheidung zwischen dem SächsSchulG und seinen Verordnungen und dem Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. SGB VIII i. V. m. SGB IX hinweisen.

Während für sonderpädagogische Bedarfe von inklusiv unterrichteten Schülern an Regelschulen und Förderschülern an Förderschulen sich die jeweilige (Förder)Schule verantwortlich zeichnet, stellen Leistungen der Eingliederungshilfe die Teilhabe von Schülern mit Behinderungen an Bildung sicher. Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Kernbereich der Bildung in Zuständigkeit der Schule bleibt davon unberührt. Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt.

Für die Fragen, die sich auf sonderpädagogische Bedarfe von Schülern bzw. förderpädagogische Maßnahmen der Schulen beziehen, Wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) in Bautzen.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsnormen und Zuständigkeiten ist anzumerken, dass nicht jedes inklusiv beschulte Kind gleichzeitig die Leistungsvoraussetzungen gem. § 99 SGB IX oder gem. § 35a SGB VIII erfüllt und Anspruch auf Eingliederungshilfe hat.

Aufgrund der Vor- und Nachrangregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII richtet sich die Zuständigkeit für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche/ Schüler nach § 35a SGB VIII und die Zuständigkeit für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche/Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung nach § 99 SGB IX.

Im Landkreis Görlitz ist die Bearbeitung der Eingliederungshilfe, sowie der Leistungen zur Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung seit 2015 in einer Hand, im Sozialamt (SG Eingliederungshilfe), zusammengefasst.

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Zu Ihren Fragen:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler, welche berechtigt sind Eingliederungshilfen aufgrund seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß §35a SGB VIII zu beziehen, werden im Landkreis Görlitz beschult? Wie viele werden inklusiv unterrichtet?

Nicht alle SchülerInnen mit (drohender) seelischer Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, weil ihr sonderpädagogischer Förderbedarf mit Hilfe förderpädagogischer Maßnahmen der Schule/Förderschule sichergestellt werden kann. Vgl. Schulen für Erziehungshilfe, § 9 Schulordnung Förderschulen (SOFS).

2. Wie viele Anbieter von Leistungen nach § 35a SGB VIII gibt es im Landkreis Görlitz?

Im Landkreis Görlitz sind sieben Anbieter ambulanter Eingliederungshilfen, darunter Leistungen zur Teilhabe an Bildung, tätig. Mit einem weiteren Anbieter stehen Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung am Beginn.

3. Wie viele der oben genannten inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schüler wurde vor Beginn der coronabedingten Schulschließungen ab 16. März 2020 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung gewährt?

Vor Beginn der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Schulschließungen ab 16.03.2020 wurde Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulassistenz (SGB VIII, § 35a) in insgesamt 82 Fällen geleistet, davon zwei außerhalb des Landkreises.

4. Bei wie vielen leistungsberechtigten, inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schülern wurde die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form einer Schulbegleitung auch innerhalb der häuslichen Lernzeit bei bestehender Schulpflicht weitergewährt? Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern mit seelischer Beeinträchtigung nicht und mit welchen Begründungen?

Teilhabe an Bildung in Form von Schulassistenz ist kein Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche werden auf der Grundlage schulgesetzlicher Normen aufgrund sonderpädagogischer Bedarfe gewährt.

Im Landkreis Görlitz wurden alle auf die häusliche Unterstützung gerichteten Begehren während angeordneter Lernzeiten und darüber hinaus in der Häuslichkeit für jeden Einzelfall individuell geprüft und bewilligt, insgesamt sechs in der Häuslichkeit und acht in der Notbetreuung. Darüber hinaus gab es keine Anfragen oder Hinweise auf einen Bedarf an Unterstützung in der Häuslichkeit. Mit den Leistungserbringern, die ihren Leistungsberechtigten teils telefonisch Beistand leisteten, stand der Landkreis Görlitz in Kontakt.

5. Wie viele Schülerinnen und Schüler, die berechtigt sind, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen nach § 90 SGB IX zu beziehen, werden im Landkreis Görlitz beschult? Wie viele Schülerinnen und Schüler davon werden inklusiv unterrichtet?

vgl. 1.

6. Wie vielen der oben genannten inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schüler wurde vor Beginn der coronabedingten Schulschließungen ab 16. März 2020 Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX in Form einer Schulbegleitung oder persönlichen Assistenz gewährt?

Vor Beginn der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Schulschließungen ab 16.03.2020 wurde Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulassistenz (SGB IX) in insgesamt 39 Fällen geleistet, davon vier außerhalb des Landkreises.

7. Bei wie vielen leistungsberechtigten, inklusiv unterrichteten Schülerinnen und Schülern wurde die Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX in Form einer Schulbegleitung bzw. persönlichen Assistenz auch innerhalb der häuslichen Lernzeit weitergewährt? Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern mit körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung nicht und mit welcher Begründung?

vgl. entsprechend 1. und 4.

Im Landkreis Görlitz wurden alle auf die häusliche Unterstützung gerichteten Unterstützungsbegehren während angeordneter Lernzeiten und darüber hinaus in der Häuslichkeit für jeden Einzelfall individuell geprüft und bewilligt, insgesamt zwei in der Häuslichkeit und vier in der Notbetreuung. Darüber hinaus gab es keine Anfragen oder Hinweise auf einen Bedarf an Unterstützung in der Häuslichkeit. Mit den Leistungserbringern, die ihren Leistungsberechtigten teils telefonisch Beistand leisteten, stand der Landkreis Görlitz in Kontakt.

8. Welche Erkenntnisse hat der Landkreis Görlitz während der Corona-Pandemie mit der Beschulung der oben genannten Schülerinnen und Schüler gemacht und innerhalb der häuslichen Lernzeit gemacht? Welche neuen Vereinbarungen wurden mit den Leistungserbringern getroffen?

Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern während der Corona-Pandemie kann aus der Perspektive des Sozialamtes, SG Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, nicht beurteilt werden. Das ist Angelegenheit des Ministeriums für Kultus und des Landesamtes für Schule und Bildung (LASuB).

Während der Pandemie wurden keine neuen Vereinbarungen mit Leistungserbringern getroffen. Absprachen mit Leistungserbringern erfolgten im Einzelfall lösungsorientiert und einvernehmlich.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Lange
Landrat